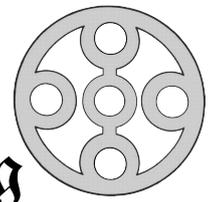


Geschichts- und Heimatverein Kirchberg

SATZUNG



§ 1

Der Geschichts- und Heimatverein Kirchberg mit Sitz in Niedenstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Denkmalpflege sowie die Weckung von historischem Interesse und die Vermittlung historischer Kenntnisse.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar eingetragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufgabe, die Kirchberger Heimatstube und das Museum zu fördern und zu betreuen, einen bürgerschaftlichen Beitrag für die Pflege und die Erweiterung seiner Sammlungen, für die Nutzbarmachung seiner Bestände im Interesse der Heimatpflege, Denkmalpflege und Volksbildung zu leisten, sowie durch geeignete Veranstaltungen das Interesse und die Verantwortung für die Bewahrung des kulturellen Erbes zu stärken.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niedenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch Zustimmung des Vorstandes wirksam wird.

Gegen eine Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Der Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Juristische Personen bestimmen ihren Beitrag nach ihrer Leistungsfähigkeit selbst.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende des Rechnungsjahres mit vierteljährlicher Frist möglich ist, durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.

Verstößt ein Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen Sinn und Zweck oder gegen die allgemein anerkannten Grundsätze und Ziele des Vereins, so kann es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder ausschließen.

Gegen den Ausschluß ist die Anrufung einer Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Bleibt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand, so kann es vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden; Die Pflicht zur Zahlung des ausstehenden Beitrages wird dadurch nicht berührt.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf je vier Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder ergänzen. Die Amtszeit des Nachrückers endet mit der nächsten regulären Neuwahl.

Der Bürgermeister der Stadt Niedenstein oder ein von ihm Beauftragter kann dem Vorstand als beratendes Mitglied kraft Amtes angehören.

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils vier Beisitzer, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen, sowie zwei Kassenprüfer.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang gewählt. Die Beisitzer können auf Verlangen der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden.

In allen genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Vorstand. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen müssen von ihm einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Es ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Der Schriftführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins nach Maßgabe des Vorsitzenden, soweit sie nicht von diesem selbst geführt werden.

Der Schatzmeister ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich und erstattet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluß nach vorheriger Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer vorzulegen. Es ist ein Prüfbericht anzufertigen, der von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie wird unter Beachtung der hierzu gefaßten Beschlüsse der jeweils vorangegangenen Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Niedensteiner Amtsblatt „Chattengau-Kurier“ einberufen.

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal in jedem Jahr einberufen werden. In jeder Jahreshauptversammlung sind der Vorstandsbericht, der Kassenbericht sowie der Kassenprüfbericht vorzulegen.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Jahresrechnung und der Prüfberichte,
- Entgegennahme der Berichte von Arbeitskreisen und Sonderbeauftragten,
- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweils folgende Jahr,
- Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen,
- Maßnahmen von außergewöhnlicher finanzieller oder wirtschaftlicher Tragweite,
- Satzungsänderungen und
- eine etwaige Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen oben genannten Punkten ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten an sich ziehen, deren Behandlung sie für erforderlich hält.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Aufsteller zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Verein unterstützt alle Bestrebungen, die der Heimat-, Kultur- und Denkmalpflege sowie der Volksbildung dienen.

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit Mitteilungen des Vereins nicht schriftlich ergehen, erfolgen sie durch Bekanntgabe im Niedensteiner Amtsblatt „Chattengau-Kurier“.

§ 12

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 1991 beschlossen worden und trat mit dem Tage der Eintragung beim Amtsgericht Fritzlar in Kraft.

Kirchberg, am 24. Mai 1991, auf neuestem Stand der Änderung vom 12. März 1999.

| Der Vorstand | bei Gründung: | 2016: |
|---------------------------------|---------------------|-----------------------|
| Vorsitzender: | Horst Liese | Enno Onnen |
| stellvertretender Vorsitzender: | Werner Guth | Alfred Sommer |
| Schriftführer: | Markwart Lindenthal | Markwart Lindenthal |
| Schatzmeisterin: | Ruth Fischer | Ruth Fischer |
| Beisitzer: | Hans-Kurt Blum | Wilfried Itter |
| | Walter Pfaar | Dieter Pfaar |
| | Kurt Rausch | Günter Pfaar |
| | Alfred Sommer | Herbert Reichenberger |